

Zwischen

.....
.....
.....

- nachfolgend "Gemeinschaft" genannt -

und

.....
.....
.....

- nachfolgend "Verwalter" genannt -

wird nachfolgender

V e r w a l t u n g s v e r t r a g

K U N S T W E R K E

abgeschlossen:

§ 1 - Vertragsgegenstand

Die Gemeinschaft, bestehend aus den Mitgliedern, die in der Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführt sind, hat zu Bruchteilseigentum das Kunstwerk

.....
(Bezeichnung des Kunstwerks)

erworben.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Verwalters.

§ 2 - Geschäftstätigkeit des Verwalters

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters werden durch diesen Vertrag geregelt, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

Der Verwalter hat im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens alles zu tun, was zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kunstwerks in technischer, organisatorischer und kaufmännischer Hinsicht notwendig ist. Er ist verpflichtet, das Kunstwerk mit der Sorgfalt und nach den Grundsätzen eines ordentlichen und fachkundigen Kaufmanns zu betreuen. Dabei hat er alle mit der Verwaltung zusammenhängenden gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen insbesondere der Gemeinschaftsordnung zu beachten.

Der Verwalter hat in allen Angelegenheiten, die über die laufende Verwaltung des Kunstwerks hinausgehen einen Beschluss der Gemeinschaft herbeizuführen.

Der Verwalter ist der Gemeinschaft gegenüber jährlich verpflichtet, beginnend mit dem 31.12. nach Unterzeichnung des Verwaltungsvertrages verpflichtet, durch eine Auflistung von sämtlichen Einnahmen und Ausgaben für das vergangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen. Beanstandungen sind von der Gemeinschaft innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Abrechnung gegenüber dem Verwalter geltend zu machen.

§ 3 - Vertretung und Vollmacht

Der Verwalter handelt grundsätzlich im Namen und für Rechnung der Gemeinschaft und ist auch gegenüber Behörden, Dritten und anderen Gemeinschaften bevollmächtigt, die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung außergerichtlich zu vertreten. Der Verwalter ist berechtigt, für einzelne Aufgabenbereiche Untervollmacht zu erteilen. Die Erteilung einer Untervollmacht ist der Gemeinschaft zur Kenntnis zu geben.

§ 4 - Vergütung

Der Verwalter erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von % des Netto-Kaufpreises des Kunstwerks zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Die Vergütung für das erste Vertragsjahr ist zum Monatsersten, der auf die Unterzeichnung dieses Vertrages folgt, zu entrichten; die Folgevergütung jeweils ein Jahr später.

Soweit der Verwalter Leistungen erbringt, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, ist er verpflichtet und berechtigt, eine zusätzliche Vergütung zu berechnen, die er jedoch in jedem Einzelfall von der Gemeinschaft genehmigen lassen muss.

§ 5 - Beendigung

Bei Beendigung des Verwaltervertrages hat der Verwalter das Kunstwerk sowie alle damit zusammenhängenden und sich bei ihm befindlichen Unterlagen an die Gemeinschaft herauszugeben.

Soweit der Verwalter keine Weisung erhält, ist er berechtigt ein Jahr nach Beendigung des Vertrages sich eventuell noch bei ihm befindliche Unterlagen unter Beachtung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu vernichten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Gemeinschaft

.....
Verwalter